



öffentliche Sitzungsvorlage

Beirat des Stadtrats am 18.10.2023
Stadtrat am 26.10.2023

Amt: 10 Amt für Zentrale Dienste
Verantwortlich: Robert Wörz, Leiter Amt 10
Vorlagennummer: 2023/10/191

TOP 4

Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG): Beauftragung der Regierung von Schwaben als externen Dritten

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Am 2. Juli 2023 trat in Deutschland ein neues Gesetz in Kraft, das den Schutz von Hinweisgebern regelt (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG). D.h. dieses Gesetz regelt den Schutz von natürlichen Personen, die im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit oder im Vorfeld einer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße erlangt haben und diese an die nach diesem Gesetz vorgesehenen Meldestellen melden oder offenlegen (hinweisgebende Personen). Darüber hinaus werden Personen geschützt, die Gegenstand einer Meldung oder Offenlegung sind, sowie sonstige Personen, die von einer Meldung oder Offenlegung betroffen sind.

Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber leisten einen wichtigen Beitrag zur Aufdeckung und Ahndung von Missständen. Allerdings gab es in der Vergangenheit immer wieder Fälle, in denen sie infolge einer Meldung von Missständen beruflich benachteiligt wurden. Ziel des HinSchG ist es, Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber vor Benachteiligungen zu schützen und ihnen Rechtssicherheit zu geben.

Mit dem am 2. Juli 2023 in Kraft getretenen Gesetz für einen besseren Schutz hinweisgebender Personen vom 31. Mai 2023 wurde die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (sog. „Whistleblower-Richtlinie“), in nationales Recht umgesetzt.

Das HinSchG verpflichtet beziehungsweise schützt neben privaten Beschäftigungsgebern ausdrücklich auch öffentliche Beschäftigungsgeber sowie deren Beschäftigte (§ 3 Abs. 9, Abs. 10 HinSchG). Dies sind neben Behörden und Verwaltungsstellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene beispielsweise öffentliche Verbände, Gemeinden, kommunale Verwaltungsgesellschaften, Anstalten (bspw. Landesrundfunkanstalten) und öffentliche-rechtliche Stiftungen, die evangelische und katholische Kirche mit ihren Kirchengemeinden sowie Gerichte und sonstige Körperschaften.

Als Beschäftigte zählen dabei Arbeitnehmer, Auszubildende, Beamte, Richter, Soldaten, arbeitnehmerähnliche Personen (z.B. die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten) sowie Menschen mit Behinderung, die bei einem Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX beschäftigt sind (§ 3 Abs. 8 HinSchG).

Nicht alle Hinweisgebermeldungen sind von der Schutzwirkung des HinSchG erfasst, sondern nur Hinweise auf bestimmte Verstöße.

Der sachliche Anwendungsbereich des HinSchG (§ 2 HinSchG) erfasst neben den von der HinSch-RL vorgesehenen Rechtsbereichen (EU-Recht) unter anderem auch Teile des mit diesem korrespondierenden nationalen Rechts sowie das deutsche Strafrecht und bestimmte Ordnungswidrigkeiten. Ebenfalls erfasst werden Verstöße gegen bundesrechtlich einheitlich geltende Regelungen für Auftraggeber zum Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Verstöße gegen für Körperschaften und Personenhandelsgesellschaften geltende steuerliche Rechtsnormen oder die Verschaffung von steuerlichen Vorteilen in missbräuchlicher Art und Weise. Zudem erfasst die Schutzwirkung aufgrund der Ergänzungen des Rechtsausschusses zum HinSchG nunmehr auch Hinweise auf Äußerungen von Beamten, die einen Verstoß gegen die Pflicht zur Verfassungstreue darstellen.

Weitere Voraussetzung für die Eröffnung des Schutzbereichs des Gesetzes ist auch, dass sich die Hinweisgebermeldung auf den Beschäftigungsgeber oder eine andere Stelle, mit der die hinweisgebende Person beruflich im Kontakt stand, bezieht (§ 3 Abs. 3 HinSchG).

2. Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle

Im Hinblick auf die Pflicht zur Einrichtung von internen Meldestellen (§§ 12-18 HinSchG) sieht das HinSchG Folgendes vor:

Das HinSchG verpflichtet Beschäftigungsgeber zur Einrichtung oder Betreibung einer internen Meldestelle, an die sich Beschäftigte wenden können, um Informationen über Verstöße zu melden. Diese Verpflichtung gilt für Gemeinden und Gemeindeverbände und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen, nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts. Der Bayerische Landtag hat deshalb am 19. Juli 2023 das Gesetz zur Änderung des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (sog. Kommunalrechtsnovelle) verabschiedet, welches zur Umsetzung der Vorgaben des HinSchG für den kommunalen Bereich Ergänzungen der Kommunalgesetze (GO, LKrO, BezO) vorsieht, die am 1. August 2023 in Kraft getreten sind.

Voraussetzung für die Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle nach dem HinSchG ist, dass die Beschäftigungsgeber mindestens 50 Beschäftigte beschäftigen.

Alle Pflichten des HinSchG greifen bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes! Nur private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis zu 249 Beschäftigten, müssen ihre internen Meldestellen erst ab dem 17. Dezember 2023 einrichten (§ 42 Abs. 1 HinSchG).

Über Verweise auf die insoweit maßgeblichen Vorschriften des HinSchG werden auch die kommunalen Beschäftigungsgeber in Bayern ab dem 1. August 2023 zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen verpflichtet (Art. 56 Abs. 4 und Art. 97 GO). Dabei werden jedoch Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern oder in der Regel weniger als 50 Beschäftigten sowie sonstige kommunale Beschäftigungsgeber mit in der Regel weniger als 50 Beschäftigten ausdrücklich von der Pflicht zur Einrichtung einer internen Meldestelle ausgenommen.

3. Folgen bei Verstoß gegen das HinSchG

Die Nichteinrichtung einer Meldestelle trotz entsprechender Verpflichtung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 20.000 Euro geahndet werden kann. Diese Bußgeldvorschrift ist ab dem 01. Dezember 2023 anzuwenden (§ 42 Abs. 2 i.V.m. § 40 Abs. 2 Nr. 2 HinSchG).

4. Organisationsform der internen Meldestelle – Möglichkeit der Betrauung von Dritten

Eine interne Meldestelle kann eingerichtet werden, indem eine bei dem jeweiligen Beschäftigungsgeber beschäftigte Person, eine aus mehreren beschäftigten Personen bestehende Arbeitseinheit oder ein Dritter mit den Aufgaben einer internen Meldestelle betraut wird (§ 14 Abs. 1 HinSchG). Die Person, die Arbeitseinheit oder der beauftragte Dritte muss die Funktion als interne Meldestelle nicht hauptamtlich ausüben, sondern kann (weiterhin) auch anderen Tätigkeiten nachgehen. Die Beauftragung externer Rechtsanwälte/innen als Ombudspersonen ist möglich.

Kommunen in Bayern können auch eine geeignete staatliche interne Meldestelle im Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration als „Dritten“ unentgeltlich mit den Aufgaben der internen Meldestelle betrauen (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO). Für die sonstigen kommunalen Beschäftigungsgeber gilt dies über einen Verweis auf Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO entsprechend (Art. 97 Satz 3 GO). Als geeignete staatliche Meldestellen in diesem Sinne kommen dabei für die kreisfreien Gemeinden die Regierungen in Betracht.

Die Betrauung eines Dritten entlässt die Beschäftigungsgeber allerdings nicht aus der Pflicht, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um einen etwaigen Verstoß abzustellen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 HinSchG). Auch für etwaig erforderliche Folgemaßnahmen bedarf es einer Kooperation zwischen dem beauftragten Dritten und dem Beschäftigungsgeber oder der jeweiligen Organisationseinheit. Eine vollumfängliche Auslagerung der internen Meldestelle ist folglich nicht möglich.

5. Einrichtung und Betrieb der internen Meldestelle

Das Amt für Zentrale Dienste schlägt in Abstimmung mit dem Amt für Finanzen vor, die Regierung von Schwaben als externen Dritten mit der Einrichtung und dem Betrieb der internen Meldestelle zu betrauen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Kempten (Allgäu) inkl. ihrer Eigenbetriebe sowie die Protestantische Spitalstiftung Kempten (Allgäu) und die Katholische Waisenhaus-Stiftung Kempten (Allgäu) betrauen die Regierung von Schwaben als externen Dritten mit den Aufgaben der internen Meldestelle gem. Hinweisgeberschutzgesetz (Art. 56 Abs. 4 Satz 3 GO, Art. 97 Satz 3 GO, § 14 Abs. 1 Satz 1 HinSchG).